

LandesElternVereinigung
der Fachoberschulen Bayerns



Satzung

Satzung

Vorwort

Aufgabe und oberstes Ziel, die heranwachsende Jugend so zu erziehen, dass sie den täglichen Anforderungen des Lebens gewachsen ist, dass sie die freiheitliche Grundordnung unserer Gesellschaft erkennt und für sie eintritt, sie in ihrer persönlichen Vielfalt der Entwicklung zu fördern, haben die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schüler an Bayerischen Fachoberschulen veranlasst, sich zur Landeselternvereinigung an Fachoberschulen Bayerns zusammenzuschließen.

Die Landeselternvereinigung an Fachoberschulen Bayerns versteht sich – wie in ihren Richtlinien dargelegt – als Dachorganisation Bayerischer Elternbeiräte an Fachoberschulen und nimmt in dieser Eigenschaft einen wesentlichen Bereich des Elternrechts in schulischen Belangen wahr.

Die Begründung des Elternrechts ruht auf dem Grundsatz, welches das Elternrecht als vorstaatliche Berechtigung anerkennt, als ein Recht, welches die Eltern nicht vom Staat abzuleiten haben.

Art.6, Abs.2 Grundgesetz sagt, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht sind. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Bayerische Verfassung

Art. 126 (1)

Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag.

Grundlage für die Elternarbeit an den Fachoberschulen bilden das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) und die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - (Fachober- und Berufsoberschulordnung - FOBOSO).

In diesem Sinne fühlt sich die Landeselternvereinigung der Fachoberschulen Bayerns verpflichtet.

Der Vorstand

Die vorliegende Fassung wurde durch § 2, Punkt 4 ergänzt und bei der DV 2014 genehmigt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen:

“LandesElternVereinigung der Fachoberschulen Bayerns (LEV FOS)”

Sie ist die Dachorganisation der Elternbeiräte (EB) an den Bayerischen Fachoberschulen.

2. Der Sitz der LEV FOS ist der Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

3. Das Geschäftsjahr beginnt mit der Delegiertenversammlung (DV) und endet am Tage vor der folgenden DV.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die LEV FOS hat den Zweck:

1. Eltern und Erziehungsberechtigte nach außen zu vertreten und sie zur Mitverantwortung und zur sachlichen Mitarbeit an allgemeinen schulischen Problemen anzuregen.

2. Die Fachoberschule als Oberstufenschule des beruflichen Schulwesens in ihrem inneren und äußeren Bestand zu erhalten, zu fördern und ihr Anerkennung zu verschaffen.

3. Eine enge Zusammenarbeit mit allen Bayerischen Eltern- und Lehrervereinigungen aller Schularten anzustreben.

4. Schulische Ziele aller Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Oberschule zu fördern, z.B. durch Anerkennung von besonderen Leistungen.

§ 3 Organe der Vereinigung

1. Delegiertenversammlung (§ 8)

2. Vorstand (§ 10)

3. erweiterter Vorstand (§ 4 Nr. 5)

§ 4 Mitgliedschaft – Ehrenmitgliedschaft

1. Eltern und Erziehungsberechtigte, die ein Kind an einer FOS haben, werden ordentliche Mitglieder der LEV FOS, wenn sie sich durch die Beitragszahlung für die Mitgliedschaft bereit erklären. Zum Erwerb der Mitgliedschaft des EB einer Schule ist eine Beitragszahlung des Elternbeirates erforderlich.

2. Ordentliche Mitglieder sind auch von der DV in den Vorstand gewählte Elternvertreter oder Erziehungsberechtigte. Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder ist beitragsfrei.

3. Natürliche und juristische Personen, die die Zwecke der Vereinigung fördern, können außerordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie zahlen den mit dem Vorstand vereinbarten Beitrag. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Verdiente Mitglieder des Vorstandes können zu Ehrenmitgliedern durch die DV ernannt werden. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei und dauert 5 (fünf) Jahre. Eine einmalige Neuberufung eines Ehrenmitglieds in den erweiterten Vorstand durch den Vorstand ist möglich.

5. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder bilden zusammen den erweiterten Vorstand.

6. Ehrenmitglieder sind zu allen Sitzungen des Vorstandes (VS), der jeweiligen DV und zu besonderen Veranstaltungen der LEV FOS einzuladen. Sie haben beratende Stimme in der DV. In den Vorstandssitzungen haben sie Stimmrecht.

7. Die DV kann frühere Vorsitzende des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds der LEV FOS sowie Sitz und Stimme im Vorstand und in der DV (es sollte immer nur ein Ehrenvorsitzender dem erweiterten Vorstand angehören).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Elternmitglieder endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf ihre Kinder eine Fachoberschule in Bayern verlassen, es sei denn, dass die Mitglieder vor diesem Zeitpunkt erklären, der LEV FOS als außerordentliches Mitglied weiter angehören zu wollen.

2. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft stets durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie spätestens zwei Monate vor dessen Ablauf dem Vorstand zugeht, sonst mit dem Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres.

3. Der Vorstand kann Mitglieder, die natürliche und juristische Personen sind, nach deren vorheriger Anhörung ausschließen, wenn sie den Aufgaben oder den sich aus ihnen ergebenden Interessen der Vereinigung erheblich zuwidergehandelt haben. Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er gilt ohne Nachweis des Zuganges mit Ablauf des siebten Tages nach Aufgabe zur Post als wirksam. Der Ausschluss begründet keinen Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Stimmrecht

Die Elternbeiräte einer FOS, die Mitglieder der LEV FOS sind, üben gemeinsam mit den übrigen LEV FOS-Mitgliedern der Schule ihr Stimmrecht in der DV durch einen von ihnen gewählten Delegierten aus. Dieser muss sich durch eine Bestätigung seines Elternbeirates als Delegierter ausweisen können. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

§ 7 Beiträge

Die DV legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Eine Beitragsänderung kann nur mit Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die DV setzt sich aus allen nach § 4 bestimmten und von ihrem Elternbeirat schriftlich bestätigten Delegierten und den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Ehrenvorsitzenden zusammen.

2. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Die erste Versammlung findet innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt.

3. Die DV wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form durch den ersten Vorsitzenden.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und des Vorstandes sowie des Ehrenvorsitzenden gefasst.

5. Die Anträge der EB für die DV müssen mindestens vier Wochen vor der DV dem Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge während der DV sind mit Zustimmung der Delegierten möglich.

6. Anträge, die aus Zeitgründen in der DV nicht mehr behandelt werden können, müssen in der nächsten Vorstandssitzung behandelt und das Ergebnis den Mitgliedern der LEV FOS mitgeteilt werden.

7. Die Aufgaben der DV sind:

7.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des 1. Vorsitzenden

7.2 Entgegennahme des geprüften Kassenberichtes

7.3 Beschlussfassung über die Genehmigung des Kassenberichts

7.4 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

7.5 Behandlung der Anträge und Anfragen

7.6 Neuwahl in den Vorstand

7.7 Ernennung der Ehrenmitglieder

7.8 Änderungen der Satzung

8. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der DV teilnehmen.

§ 9 Regionalversammlung

1. Zur Verbesserung der Elternarbeit hält der Vorstand mindestens einmal im Jahr (in der Regel im Januar nach den Neuwahlen zum EB an den einzelnen Fachoberschulen) Regionalversammlungen in einzelnen Regierungsbezirken (Schwaben, Oberbayern, Franken, Oberpfalz, Niederbayern) ab, zu der der 1. Vorsitzende mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in elektronischer Form einlädt.

2. Bei dieser Gelegenheit werden die beiden Kassenprüfer (EB einer bayerischen FOS) aus Kostengründen entweder von der Regionalversammlung, der der Kassenwart angehört, oder von der Regionalversammlung, in der die nächste DV stattfindet, gewählt.

§ 10 Vorstand

-
- 1.1 Der Vorstand umfasst 8 (acht) Mitglieder und max. 4 (vier) Ersatzmitglieder. In jedem Geschäftsjahr werden in der DV die ausscheidenden Mitglieder durch Neuwahl für 3 (drei) Jahre ersetzt.
- 1.2 Direkt nach seiner Nachwahl bzw. Neuwahl wählt der Vorstand aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden für 3-4 (drei bis vier) Jahre, unbeschadet von der bisherigen Amtszeit im Vorstand. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden für 3 (drei) Jahre gewählt, ebenfalls unbeschadet von der bisherigen Amtszeit im Vorstand. Für den Schriftführer und den Kassenwart werden Stellvertreter nominiert.
- 1.3 Vorstand der Vereinigung im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende vertritt bei Verhinderung den 1. Vorsitzenden.
- 1.4 Aufgaben der Vorstandmitglieder
- 1.4.1 des 1. Vorsitzenden:
- 1.4.1.1 Einberufung der Vorstandssitzungen, Leitung und Durchführung der Sitzungen
- 1.4.1.2 Verhandlungen mit Behörden und Verbänden, Vertretung des Verbandes nach außen
- 1.4.2 des 2. Vorsitzenden:
- 1.4.2.1 Vertretung des Verbandes nach außen (Verhinderung)
- 1.4.2.2 Vertretung des 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall nach innen
- 1.4.2.3 Übernahme von Sonderaufgaben
- 1.4.3 des Schriftführers:
- 1.4.3.1 Führung der Sitzungsprotokolle
- 1.4.3.2 Verwaltung der Schul- und EB-Adressen
- 1.4.3.3 Führung des Protokolls beim Ministergespräch
- 1.4.3.4 Übernahme weiteren Schriftverkehrs
- 1.4.4 des Kassenwartes:
- 1.4.4.1 Geld- und Bankgeschäfte, Erstattung von Auslagen; Beitragsverwaltung
- 1.4.4.2 Kassenbericht in jeder DV und VS, Entlastung nach Prüfung durch 2 (zwei) Kassenprüfer
- 1.5 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand aus seinen Reihen einen Nachfolger.
- 1.6 Jedes neu gewählte Vorstandsmitglied erhält Zugang zum gesamten Bereich der Homepage der LEV FOS Bayerns. Dort sind auch eine Kopie dieser Satzung und die der Geschäftsordnung verfügbar.
- 1.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, rückt das Ersatzmitglied mit nächst höherer Stimmenzahl nach.
- 1.8 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
-

1.9 Die Vorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet.

§ 11 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 (drei) Jahre gewählt. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Vorschlagsberechtigt sind Elternschaftsvertreter und der Vorstand. Wählbar ist jedes Elternbeiratsmitglied einer FOS in Bayern.
2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Soweit erforderlich, findet unter den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
3. Die Ersatzleute sind für die jeweilige Wahlperiode gewählt, werden aber nicht zu den Sitzungen eingeladen.
4. Der Wahlausschuss besteht aus 3 (drei) Mitgliedern, von denen 1 (ein) Mitglied dem Vorstand angehören soll. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für die Vorstandswahl kandidieren.
5. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vor Beginn des Wahlganges aus der DV heraus gewählt.

§ 12 Protokoll

Über Sitzungen des Vorstandes, der DV, der Regionalversammlungen und die Vorstandsgespräche mit Repräsentanten des Kultusministeriums sind Protokolle zu führen. Darin sind die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen festzuhalten.

§ 13 Kassenwesen

1. Über die Einnahmen und Ausgaben muss Buch geführt werden. Der Kassenwart ist für die Kassenführung verantwortlich. Die von der Regionalversammlung bestimmten beiden Kassenprüfer einer FOS, die nicht dem Vorstand angehören sollen, müssen mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vornehmen.
2. Dem Kassenwart sind 1 (ein) oder 2 (zwei) Beisitzer (Mitglieder des erweiterten Vorstandes) zuzuordnen. Der Kassenwart hat in jeder Vorstandssitzung dem Vorstand Bericht über den aktuellen Kassenstand zu geben. Die Aktualität und Richtigkeit des Kassenberichtes ist durch den bzw. die Beisitzer zu bestätigen, unabhängig vom Bericht der von der DV bestimmten Kassenprüfer.
3. Die Prüfung durch die Kassenprüfer muss spätestens eine Woche vor der DV beendet sein. Ist die Frist von den Kassenprüfern nicht einzuhalten, kann der Vorstand andere Kassenprüfer bestimmen.
4. Der Kassenwart hat auf Aufforderung unverzüglich und jederzeit dem Vorstand und der DV über das Finanzwesen der LEV FOS Bericht zu erstatten; zumindest jedoch zu den jeweiligen Sitzungen der DV und des Vorstandes.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind unter Mitteilung des Wortlautes der beabsichtigten Änderung an den Vorstand zu richten.

2. Über eine solche Änderung entscheidet die nächste nach der Antragstellung berufene DV. Der Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und des Vorstandes mit dem Ehrenvorsitzenden.

3. Satzungsänderungen rein redaktioneller Art können vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 15 Gemeinnützigkeit

1. Die LEV FOS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn. Ihr Vermögen besteht aus Elternspenden und Zuwendungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der LEV FOS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der LEV FOS.

3. Mitglieder, die im Interesse der LEV FOS tätig werden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Soweit sie in einem Arbeitsverhältnis zur LEV FOS stehen, dürfen ihnen außer den vertraglich vereinbarten Vergütungen keine besonderen Zuwendungen gemacht werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung

1. Den Antrag auf Auflösung stellt der Vorstand durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss.

2. Die DV fasst den Beschluss über die Auflösung mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Der Auflösungsfall muss sowohl den Mitgliedern des Vorstandes in der Tagesordnung als auch der DV durch Einladung bekannt gegeben sein.

4. Im Falle der Auflösung beschließt der Vorstand, das eventuell noch vorhandene Vermögen der LEV auf die einzelnen FOS, die zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglieder sind, nach deren Beitragsleistungen der letzten 5 (fünf) Jahre zur zweckbestimmten Verwendung schulischer Aufgaben aufzuteilen.